



# Merkblatt

## Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und/oder Erwerbseinkommen

### (§ 66 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW - LBeamVG NRW)

**Stand: 01/2025**

Wird neben den beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen ein Erwerbs- oder Erwerbseinkommen bezogen, ruhen die Versorgungsbezüge insoweit, als die Gesamteinkünfte die jeweilige gesetzlich festgelegte Höchstgrenze übersteigen.

Versorgungsbezüge sind Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge und gleichgestellte Bezüge.

Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.





<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einkommensarten.....</b>	<b>3</b>
1.1 Erwerbseinkommen.....	3
1.2 Erwerbsersatzeinkommen.....	3
1.3 Werbungskosten .....	3
<b>2. Höchstgrenze.....</b>	<b>3</b>
2.1 Höchstgrenze für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte .....	3
2.2 Höchstgrenze für Hinterbliebene .....	4
2.3 Beispiele.....	4
<b>3. Mindestbelassung .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Anzeigepflichten.....</b>	<b>5</b>
<b>5. Ende der Berücksichtigung der Einkünfte .....</b>	<b>5</b>
<b>6. Gesetzestext .....</b>	<b>6</b>



## 1. Einkommensarten

### 1.1 Erwerbseinkommen

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Tätigkeit (auch aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst) einschließlich Abfindungen, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.

Nicht zum Erwerbseinkommen im Sinne dieser Vorschrift zählen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für die keine eigene Arbeitsleistung erbracht wird. Dazu zählen z.B. Einkünfte aus Beteiligungen oder aus der eigenen Photovoltaikanlage.

### 1.2 Erwerbsersatzeinkommen

Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig gewährt werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen: Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Winterausfallgeld und vergleichbare Leistungen. Nicht dazu rechnen Renten wegen Alters oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und vergleichbare Ersatzleistungen (z.B. Witwenrenten).

### 1.3 Werbungskosten

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind um die hierauf entfallenden Werbungskosten zu verringern. Es ist mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 102,50 € monatlich zu berücksichtigen. Höhere Werbungskosten sind im Einzelfall durch Vorlage des Steuerbescheides nachzuweisen.

Einkünfte aus sog. Minijobs sind jedoch nicht um Werbungskosten zu verringern.

Für die Anrechnung der Einkünfte auf den Versorgungsbezug sind immer die Bruttoeinkünfte zu berücksichtigen.

## 2. Höchstgrenze

### 2.1 Höchstgrenze für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte

Höchstgrenze beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Erwerbs- und/oder Erwerbsersatzeinkommen sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich die Versorgungsbezüge berechnen.

Für Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt worden sind, gelten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als Höchstgrenze 71,75 % der abgesenkten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich die Versorgungsbezüge berechnen, zuzüglich eines Betrages in Höhe von 648,67 EUR.

Die vorstehenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den Familienzuschlag für Kinder, wenn dieser bei der Berechnung des Versorgungsbezugs berücksichtigt wird.



## 2.2 Höchstgrenze für Hinterbliebene

Höchstgrenze beim Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld mit Erwerbs- und/oder Erwerbsersatzeinkommen sind auch hier die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich die Versorgungsbezüge berechnen.

Für Waisen gelten als Höchstgrenze 40 % des Betrages der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich die Versorgungsbezüge berechnen.

## 2.3 Beispiele

Beispiele	A	B	C	D
	Ruhestandsbeamtin/ Ruhestandsbeamter	Ruhestands- beamtin/ Ruhestandsbeamter: Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung	Witwe(r)	Waise
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Einbaufaktor Sonderzahlung * (§5 Abs. 1 LBeamtVG NRW)	---	0,99349	---	---
abgesenkte ruhegehaltfähige Dienstbezüge	---	4.967,45	---	---
Höchstgrenze	5.000,00	3.564,15 <u>648,67</u> 4.212,82	5.000,00	2.000,00
Versorgungsbezüge (vor Rege- lung)	3.477,50	3.477,22	1.912,47	417,27
zu berücksichtigendes Einkommen	1.750,00	1.250,00	3.000,00	500,00
zusammen	5.227,50	4.727,22	4.912,47	917,27
Höchstgrenze überschritten um	227,50	514,40	0	0
Versorgungsbezüge nach Rege- lung	3.250,00	2.962,82	1.912,47	417,27

\* Zum 01.01.2017 wurde die jährliche Sonderzahlung, die bis dahin mit den Bezügen für Dezember gezahlt worden ist, in die laufenden Bezüge eingerechnet. Da diese jährliche Sonderzahlung für die Versorgungsberechtigten jedoch geringer war als für Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienst, wird mit Hilfe des Einbaufaktors sichergestellt, dass diese Leistung nur in dem bisherigen Umfang in die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einfließt.

## 3. Mindestbelassung

Grundsätzlich ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 % der vor Anwendung des § 66 LBeamtVG NRW zustehenden Versorgungsbezüge zu belassen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Einkommen aus dem öffentlichen Dienst erzielt wird (sog. Verwendungseinkommen), das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Gleiches gilt für sonstige in der Höhe vergleichbare Verwendungseinkommen. Hierbei handelt es sich um Löhne oder vertraglich vereinbarte Vergütungen (außer- oder übertariflich), deren Höhe mindestens mit dem Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe zu vergleichen sind, aus der die Versorgungsbezüge gezahlt werden.



## 4. Anzeigepflichten

Nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LBeamtVG NRW obliegt Ihnen die Verpflichtung, die Aufnahme oder den Wechsel einer Tätigkeit und den Bezug von Einkünften sowie jede Veränderung in der Höhe der Einkünfte im Sinne des § 66 Abs. 5 LBeamtVG NRW unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unter Angabe der Versorgungspersonalnummer anzuzeigen. Das gilt auch dann, wenn Sie zur Abgabe einer Jahreserklärung verpflichtet sind.

Ferner sind Sie verpflichtet, auf Verlangen des LBV NRW Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 66 LBeamtVG NRW vorliegen oder nicht, wenden Sie sich bitte rechtzeitig zur Klärung des Sachverhalts und zur Vermeidung von Zuvielzahlungen schriftlich an das LBV NRW.

## 5. Ende der Berücksichtigung der Einkünfte

Außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielte Einkünfte werden bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die/der Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 31 Landesbeamtengesetz NRW erreicht.

Die Regelaltersgrenze ist abhängig vom Geburtsjahr und ist ab Geburtsjahrgang 1964 und jünger das vollendete 67. Lebensjahr.

Diese Begrenzung gilt nicht, wenn es sich um Einkünfte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst handelt. In diesen Fällen sind die Ruhensvorschriften anzuwenden bis die Tätigkeit im öffentlichen Dienst beendet ist.

Ausnahmeregelung für die Zeit bis 31.12.2029:

Nach Ablauf des Monats, in dem Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen, führen Einkünfte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nicht zu einem Ruhen der Versorgungsbezüge.

Die jeweilige gesetzliche Altersgrenze ergibt sich dem Landesbeamtengesetz NRW (z.B. §§ 31, 116, 117).

Die Anrechnung der Einkünfte endet für Hinterbliebene nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.



## 6. Gesetzestext

### § 66 LBeamtVG NRW

#### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen

(1) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Erwerbs- oder Erwerbseinkommen (Absatz 5), erhält sie oder er daneben ihre oder seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5,
2. für Waisen 40 Prozent des Betrages, der sich nach Nummer 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich 648,67 Euro.

Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach den Nummern 1 und 2 findet § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 keine Anwendung. Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Abs. 1.

(3) Der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Versorgungsbezuges zu belassen. Dies gilt nicht bei Bezug von Verwendungseinkommen aus einer der ruhegehaltfähigen Bezügen mindestens vergleichbaren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder sonstigem, in der Höhe vergleichbarem Verwendungseinkommen.

(4) Bei der Ruhensberechnung für eine frühere Beamtin, einen früheren Beamten, eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten mit Anspruch auf Versorgung nach § 44, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des Grades der Schädigungsfolgen infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit, aus gewerblicher sowie aus land- und forstwirtschaftlicher Betätigung, abzüglich der Werbungskosten und Betriebsausgaben. Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger ohne angemessene Vergütung tätig ist, soweit die Gewinne auf diese Tätigkeit entfallen. Im Übrigen bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen. Nicht als Erwerbseinkommen gelten



1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie keine Vergütungseigenschaft haben,
2. Jubiläumszuwendungen,
3. ein Unfallausgleich (§ 41),
4. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie
5. Einkünfte aus Nebentätigkeiten im Sinne von § 51 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes.

Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist es je Kalendermonat mit einem Zwölftel des Jahreseinkommens anzusetzen. Wurde die Erwerbstätigkeit keine zwölf Monate ausgeübt, ist das Gesamteinkommen zu gleichen Teilen auf die Monate der Erwerbstätigkeit umzulegen.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

1. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, sowie
2. die Beschäftigung im inländischen nichtöffentlichen Schuldienst.

Ob die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der Versorgungsberechtigten das Finanzministerium.

(7) Erhält die Beamtin oder der Beamte Bezüge nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes und bezieht sie oder er zugleich Verwendungseinkommen (Absatz 6), werden die Bezüge um das Verwendungseinkommen verringert.

(8) Bezieht eine Beamtin oder ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 5, das nicht Verwendungseinkommen im Sinne des Absatzes 6 ist, so ruhen die Versorgungsbezüge um 50 Prozent des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen. Satz 1 gilt für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand entsprechend.

(9) Beziehen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand neben ihren Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 6, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind und Verwendungseinkommen beziehen, bestimmt sich die Höchstgrenze nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.



(10) Werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus bis zum Ablauf des Jahres 2018 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen.

(11) Der Zuschlag nach § 71 a des Landesbesoldungsgesetzes gilt nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 5.

(12) Werden Versorgungsberechtigte bei Behörden im Sinne des § 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308; ber. S. 629) in der jeweils geltenden Fassung im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus erzielten Einkünfte bis zum Ablauf des Jahres 2019 nicht als Erwerbseinkommen.

(13) Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), gelten die hieraus erzielten Einkünfte nach Ablauf des Monats, in dem

1. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand
2. Hinterbliebene die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes

erreichen, bis zum Ablauf des Jahres 2029 nicht als Erwerbseinkommen. Ist die Hinterbliebene oder der Hinterbliebene zugleich Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 der in Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Zeitpunkt.